

## **Teilnahme- und Einverständniserklärung der Versicherten**

**Für die Besondere Versorgung nach Vertrag § 140a SGB V: „Hautscreening für Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres“  
Vertragskennzeichen:**

---

### **Patienteninformation zur Teilnahme an der besonderen Versorgung und zum Datenschutz und zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Liebe Versicherte, lieber Versicherter,

die BKK PFAFF hat mit der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) einen Vertrag nach § 140a SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebs-Vorsorge-Verfahrens für Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres abgeschlossen. Dieses Versorgungsangebot sorgt dafür, dass das Risiko einer Hautkrebserkrankung auch im jugendlichen und jungen Erwachsenenalter minimiert wird.

Ihre Vorteile durch zusätzliche Hautkrebsfrüherkennungsuntersuchungen in Kürze:

- ✦ Hautkrebs und Hautauffälligkeiten in einem frühen Stadium erkennen,
- ✦ individuelle Schulungen zur allgemeinen Prävention durchzuführen
- ✦ eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Durch Unterzeichnung dieser Teilnahmeerklärung verpflichte ich mich, Leistungen aus dem Vertrag nur von an der besonderen Versorgung „Hautscreening für Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres“ teilnehmenden Ärzten in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme im Vertretungsfall, während urlaubsbedingter Abwesenheit oder für die Inanspruchnahme von ärztlichen Notfalldiensten oder Ärzten im Notfall. Bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme eines nicht am Vertrag teilnehmenden Dermatologen wird meine Teilnahme an diesem Vertrag beendet.

Ein Hautscreening ist einmal im Kalenderjahr möglich. Sollte ich innerhalb dieses Vorsorgeintervalls das Hautscreening bei unterschiedlichen am Vertrag teilnehmenden Ärzten in Anspruch nehmen, ist die BKK PFAFF berechtigt, mir die Kosten der Doppeluntersuchung in Rechnung zu stellen.

Die Teilnahme muss von mir schriftlich erklärt werden. Die Teilnahme an der besonderen Versorgung ist für mich freiwillig und kann innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe von mir widerrufen werden. Durch meinen Widerruf wird die Teilnahme rückwirkend beendet. Leistungen aus der besonderen Versorgung „Hautscreening für Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres“ kann ich dann nicht mehr in Anspruch nehmen.

**Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zum Datenschutz nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der Kopie Ihrer unterschriebenen Teilnahmeerklärung.**

Beste Gesundheit wünscht Ihnen

Ihre BKK PFAFF - gemeinsam mit Ihrem beratenden Arzt

## Teilnahme- und Einverständniserklärung der Versicherten

Für die Besondere Versorgung nach Vertrag § 140a SGB V: „Hautscreening für Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres“  
Vertragskennzeichen:

---

### Patienteninformation nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Im Zusammenhang mit dem Vertrag „Hautscreening für Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres“ nach § 140a SGB V zur Besonderen Versorgung der Versicherten wird die Verarbeitung von patientenbezogenen Daten notwendig. Die Datenverarbeitung ist zum Zweck der Vertragsdurchführung und -abrechnung erforderlich. Es werden Daten, sofern Sie im Zusammenhang mit der Behandlung stehen, von den beratenden Ärzten verarbeitet und zwischen den Vertragspartnern und deren Auftragsverarbeitern (Beratender Arzt, BKK PFAFF, KV RLP) unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses weitergegeben.

Die personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, aktives Versichertenverhältnis bei der BKK PFAFF, Versichertennummer, Abrechnungsziffer, Teilnahmebeginn) dürfen zu Zwecken der Abrechnungsprüfung und der Teilnehmerverwaltung zwischen den Vertragspartnern) unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen des Datenschutzes, ausgetauscht werden. Medizinische Daten werden - sofern notwendig - nur zwischen den behandelnden Ärzten ausgetauscht (z. B. beim Wechsel des behandelnden Arztes).

Im Bewusstsein unserer Verantwortung für den Datenschutz und in Erfüllung unserer Pflichten aus der DSGVO möchten wir Ihnen folgende Informationen nach Art. 13 DSGVO bekanntmachen, damit Sie eine informierte Entscheidung über die Erteilung Ihrer Einwilligung zur Teilnahme am Vertrag „Hautscreening für Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres“ treffen können.

Verantwortlicher im Sinne dieser Bestimmung ist Ihre BKK PFAFF. Der Verantwortliche beachtet die Datenschutzrechte der teilnehmenden Versicherten, soweit sich diese Daten in seiner Verfügungsgewalt befinden und von ihm verarbeitet werden. Er stellt die jeweils dafür erforderlichen technisch organisatorischen Maßnahmen und datenschutzrechtlichen Verpflichtungen eigenverantwortlich sicher. Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich im Bedarfsfall an Ihre BKK PFAFF sowie deren Datenschutzbeauftragten wenden.

Die Daten, welche für die Behandlung im Rahmen des Programms „Hautscreening für Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres“ erhoben und verarbeitet werden, dienen der Abrechnungsprüfung, Teilnehmerverwaltung und dem Vertragscontrolling. Grundlage dafür sind die Bestimmungen des § 140a Absatz 5, § 284 Abs. 1 Nr. 13 und §§ 295, 295a des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V).

Die Daten werden während der Dauer Ihrer Teilnahme am Vertrag gespeichert. Nach Beendigung der Teilnahme am Vertrag bleiben die Daten so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Ihre Daten werden nach vier Jahren (beginnend ab dem Ende des Jahres, in dem Sie die Leistung in Anspruch genommen haben) gelöscht (§ 304 Abs. 1 Nr. 2 SGB V i. V. m. § 84 SGB X); im Falle der Abrechnungsunterlagen spätestens nach 10 Jahren.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, während der Dauer der Tätigkeit im Rahmen der besonderen Versorgung und auch nach Beendigung der Tätigkeit über alle Sozialdaten das Stillschweigen zu bewahren. Ihre Daten dürfen für Zwecke der Evaluation der Wirksamkeit und Effektivität der Besonderen Versorgung nur genutzt werden, wenn diese vor Verwendung **anonymisiert** wurden. Anonymisiert bedeutet, dass ein Bezug zu meiner Person dauerhaft nicht mehr möglich ist.

Sie haben ein Recht auf **Auskunft** seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personen-bezogenen Daten (Art. 15 Abs. 1 und 2 DSGVO) sowie auf **Berichtigung** (Art. 16 Satz 1 DSGVO), auf **Löschung** (Art. 17 DSGVO), auf **Einschränkung** der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X) und ein Recht auf **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DSGVO).

Sie haben das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Der Widerruf ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber Ihrer Krankenkasse zu erklären und bedarf keiner Begründung.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Diese kann an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit RLP, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, gerichtet werden.

Die Teilnahme am Programm „Hautscreening für Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres“ ist freiwillig. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten durch Sie ist daher nicht gesetzlich vorgeschrieben. Das heißt, Sie sind nicht dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Das führt jedoch dazu, dass eine Teilnahme an der Besonderen Versorgung nach § 140a SGB V nicht (mehr) möglich ist.